Wappen des Landes Schleswig-Holstein mit folgendem Text: SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Amtliche Bekanntmachung  
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 03.03.2021 – Az.: LLUR-G20/2016/091

**Stadt Fehmarn**

Herr Falk Voß-Hagen, Am Dorfteich 8, 23769 Kopendorf/Fehmarn hat mit Datum vom 06.08.2020, zuletzt ergänzt am 03.03.2021 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG beantragt.

Beabsichtigt ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen durch Umstrukturierung der Anlage von derzeit 10.548 Plätzen auf zukünftig 13.060 Mastschweineplätze (Erhöhung der Belegungsdichte um 2.512). Im Einzelnen sind Änderungen der Stallflächenausnutzung und Belegungsdichten in zwei Stallgebäuden geplant. Weiter ist die Erhöhung der Abscheide- bzw. Emissionsminderungsbelastung der zwei vorhandenen Abluftreinigungsanlagen und der Anbau eines Sozialbereichs an ein bestehendes Stallgebäude geplant.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

23769 Schlagsdorf/Fehmarn, An der K 63, Gemarkung Schlagsdorf, Flur 4, Flurstücke 13/9, 13/10, 13/12, 13/13, 14/1, 14/2 und 15/10.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist (voraussichtlich) für Oktober 2021 geplant.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) i. V. mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) wurde das beantragte Vorhaben bereits am 12.10.2020 im Amtsblatt und am 13.10.2020 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/LLUR](https://www.schleswig-holstein.de/LLUR), im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [www.UVP-verbund.de/freitextsuche](http://www.UVP-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie: Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse) und in den örtlichen Tageszeitungen (Fehmarnsches Tageblatt und Lübecker Nachrichten mit dem Regionalteil Ostholstein) öffentlich bekannt gemacht.

In der Zwischenzeit wurden für dieses Genehmigungsvorhaben die Antragsunterlagen mit Datum vom 04.01.2021 teilweise geändert.

Die damit verbundenen Änderungen erfordern gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV die erneute Bekanntmachung und Auslegung, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die geänderten Antragsunterlagen betreffen:

Zur Sicherstellung der öffentlichen Erschließung beantragt der Antragsteller nunmehr die Wasserversorgung der Anlage durch den Betrieb eines Wasserspeichers, in Form eines durch Oberflächen- und Regenwasser gespeisten und mit Folie abgedeckten Folienerdbeckens, nebst entsprechender Wasseraufbereitung anstelle der öffentlichen Wasserversorgung.

Das beabsichtigte Vorhaben (Az.: G20/2016/091) bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1, Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) handelt.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Vorhaben auf die in § 1a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen mit den Antragsunterlagen vorgelegt:

* Bau- und Betriebsbeschreibung;
* Planunterlagen;
* Angaben zu Wasserbedarf und –aufbereitung sowie Regenwasser;
* Angaben zu Umweltverträglichkeit und Ausgleichsmaßnahmen;
* Fachbeitrag zum Artenschutz;
* Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Auslegung der geänderten Antragsunterlagen:

Die geänderten Antragsunterlagen dieses Vorhabens werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein in der Zeit vom **24.03.2021 bis 23.04.2021** veröffentlicht. Die Internetseite lautet [www.UVP-verbund.de/freitextsuche](http://www.UVP-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie: Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Darüber hinaus liegen die geänderten Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **24.03.2021 bis 23.04.2021** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

* Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,   
  montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:30 Uhr,  
  freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,  
  sowie ggf. zu weiteren Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04347 704-0,  
  Fax: 04347 704-602, E-Mail: [poststelle@llur.landsh.de](mailto:poststelle@llur.landsh.de));  
  Hinweis: elektronische Einsicht am PC im Foyer.
* Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Häfen, Bahnhofstraße 5 in 23769 Fehmarn (Burg auf Fehmarn),

montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 04371/ 506-238 oder -243).

**Aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bei den o. a. Behörden immer nur nach telefonischer Voranmeldung unter den o. a. Telefonnummern und bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie Einhaltung des 1,5 m Sicherheitsabstandes möglich. Bitte wenden Sie sich für die Anmeldung an die Verwaltung der jeweiligen Behörde unter den o. a. Telefonnummern.**

Einwendungen gegen das Vorhaben:

* Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **24.03.2021 bis zum 25.05.2021**, können Einwendungen **nur** gegen die **geänderten** **Antragsunterlagen** schriftlich, per E-Mail oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
* Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
* Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.
* Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
* Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen die geänderten Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Bei der Ermessensentscheidung, ob und wie der Erörterungstermin stattfindet, können die Einwendungen und weitere für die Entscheidung relevante Aspekte, insbesondere geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Fehmarnsches Tageblatt und Lübecker Nachrichten mit dem Regionalteil Ostholstein Nord), auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/LLUR](https://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein   
[www.UVP-verbund.de/freitextsuche](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie: Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse) öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 06.07.2021 ab 10.00 Uhr im Kursaal im Ostsee Ferienpark, Eichholzweg 99, 23774 Heiligenhafen vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie am folgenden Arbeitstag ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV sowie das PlanSiG.